

# Sozialgericht München



Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

Az.: S 2 KR 482/15 u.a.

Herr

Dr. Arnd Rüter

Haydnstraße 5

85591 Vaterstetten

Mit Postzustellungsurkunde

Ihr Zeichen

---

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**S 2 KR 482/15**

**S 2 KR 267/16**

**S 2 P 159/15**

Durchwahl

191

Datum

07.07.2017

# Beglaubigte Abschrift

S 2 KR 482/15  
S 2 KR 267/16  
S 2 P 159/15



**SOZIALGERICHT MÜNCHEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

## **URTEIL**

in dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten  
- Kläger -

gegen

1. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, vertreten durch den Direktor der Direktion München, Landsberger Straße 150-152, 80339 München - SG.-Nr. R 87/15 –  
- Beklagte zu 1 -
2. Pflegekasse beider AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, vertreten durch den Direktor der Direktion München, Landsberger Straße 150-152, 80339 München – M 300/15 K -  
- Beklagte zu 2 -

Krankenversicherung

Die 2. Kammer des Sozialgerichts München hat auf die mündliche Verhandlung in München

am 6. Juli 2017

durch Richter am Sozialgericht als weiterer aufsichtführender Richter Lillig als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter König und Schulz

für Recht erkannt:

I. Die Rechtssachen S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15 und S 2 KR 267/16 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

II. Die Klagen werden abgewiesen.

III. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

### T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob eine Kapitalauszahlung über 39.404,17 Euro ab dem 01.02.2015 und eine Kapitalauszahlung in Höhe von 62.326,96 Euro ab dem 01.11.2015 in der Kranken- und Pflegeversicherung bei der Betragsberechnung Berücksichtigung finden muss.

Der am 11.04.1950 geborene Kläger ist Mitglied bei den Beklagten. Die Beklagte zu 1) ist gesetzliche Krankenkasse, die Beklagte zu 2) ist gesetzliche Pflegekasse. Beide haben gemeinsam am 28.01.2015 ab dem 01.02.2015 einen monatlichen Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von insgesamt 58,62 Euro auf 10 Jahre festgesetzt. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 09.02.2015 Widerspruch eingelegt.

Beide Beklagte haben mit Bescheid vom 30.10.2015 ab dem 01.11.2015 auf 10 Jahre einen monatlichen Beitrag von 151,32 Euro in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung festgesetzt.

Hiergegen hat der Kläger am 20.11.2015 Widerspruch eingelegt.

Beide Beklagten haben mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 den Widerspruch des Klägers hinsichtlich des Bescheides vom 30.10.2015 zurückgewiesen.

Beide Beklagte haben wiederum mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 27.03.2016 den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 28.01.2015 zurückgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Kläger seit dem 01.12.2014 aufgrund Bezug einer gesetzlichen Rente bei den Beklagten in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung pflichtversichert sei. Die Beklagte sei hinsichtlich des Auszahlungsbetrages von 39.404,17 Euro am 28.01.2015 von der Allianz Lebensversicherung AG per Datensatz über die Auszahlung einer Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung am 01.02.2015 informiert worden. Am 27.10.2015 habe die Allianz Lebensversicherung AG

die Beklagten per Datensatz über die Auszahlung freier Kapitalleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung in Höhe von insgesamt 62.325,86 Euro am 01.10.2015 an den Kläger unterrichtet.

Nachdem der Kläger bei der Beklagten zu 1) seit dem 01.12.2014 in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sei, sei die Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner nach § 237 SGB V außer dem Zahlbetrag der Rente, sofern dieser nicht die Beitragsbemessungsgrenze erreiche (§§ 226 Abs. 2, 238 SGB V), auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (§ 237 Satz 1 Nr. SGB V) zugrunde zu legen. Gemäß § 237 Satz 2 SGB V gelte die Regelung des § 229 SGB V entsprechend. Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) würden auch Renten der betrieblichen Altersversorgung zählen, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V gelte das Einhundertzwanzigstel der Kapitalleistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge (längstens für 120 Monate), wenn an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßige wiederkehrende Leistung träte oder eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden wäre. Nach der Neufassung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V durch Gesetz vom 14.11.2003 (BGBl I S. 2190) würden alle Kapitalleistungen, die der Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen, ab dem 01.01.2004 der Beitragspflicht unterworfen; somit seien ab der Auszahlung der Kapitalleistung Beiträge hieraus zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Für die Beitragsbemessung der sozialen Pflegeversicherung gelte dies über die Verweisung des § 57 Abs. 1 SGB XI. Die Verwendung der ausgezahlten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch den Kläger würde für die Beitragspflicht nicht ausschlaggebend sein.

Hiergegen richten sich die Klagen des Klägers, die durch seinen damals Bevollmächtigten am 27.04.2015 erhoben wurden und gegen die Beklagte zu 1) das Aktenzeichen S 2 KR 482/15 sowie vom gleichen Tage gegen die Beklagte zu 2) das Aktenzeichen S 2 KR 482/15 erhalten haben. Weiter wurde am 21.02.2016 Klage erhoben gegen die Beklagte zu 1), die das Aktenzeichen S 2 KR 267/16 erhalten hat und vom gleichen Tag gegen die Beklagte zu 2), die das Aktenzeichen 2 P 74/16 erhalten hat. Im Rechtsstreit S 2 P 74/16 ist ein Unterwerfungsvergleich geschlossen worden.

Mit Beschluss vom 02.03.2016 hat das Gericht das Ruhen des Verfahrens der noch laufenden Rechtsstreitigkeiten angeordnet. Die hiergegen vom Kläger erhobene Beschwerde zum Bayerischen Landessozialgericht wurde mit Beschluss vom 26.06.2016 Az. L 4 KR 126/16 B zurückgewiesen.

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 13.04.2007, Aktenzeichen 1 BvR 610/17) hat die Verfassungsbeschwerde unter anderem gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgericht vom 23.06.2016 L 4 KR 126/16 B, L 4 P 27/16 B und den Beschluss des Sozialgerichts München vom 02.03.2016, S 2 KR 482/15 und weitere Beschlüsse und Verfügungen/Schreiben des Oberlandesgerichts München, des Sozialgerichts München und der Beklagten zu 1) und 2) sowie gegen das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14.11.2003, gegen den Beschluss des Bundestages vom 28.04.2016, den Beschluss der 3. Kammer des 1. Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 28.09.2010, den Beschluss der 2. Kammer des 1. Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 07.04.2008 sowie gegen die Urteile des Bundessozialgerichts vom 12.11.2008, vom 25.04.2007 und vom 13.09.2006 nicht zur Entscheidung angenommen. Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 06.07.2017 beantragt der Kläger:

1. Die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015 und vom 30.10.2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.03.2015 und vom 20.11.2015 werden aufgehoben.
2. Die Beklagte hat entsprechend den Bescheiden bereits geleisteten Zahlungen zuzüglich der gesetzlichen Basiszinsen zurückzuerstatten.
3. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Der Beklagtenvertreter beantragt,  
die Klagen abzuweisen.

Die Beklagten widersetzen sich dem klägerischen Begehren unter Bezugnahme auf die nach ihrer Ansicht zutreffenden Gründe der Widerspruchsbescheide.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren neben den Beklagtenakten die Akten des anhängigen Sozialgerichtsverfahrens sowie die Akte L 4 KR 126/16 B des Bayerischen Landessozialgerichts. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird vor allem hinsichtlich den Schriftsatz zur Klagebegründung auf den gesamten Akteninhalt gemäß § 136 Abs. 2 SGG Bezug genommen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

#### 1.

Die zum sachlich (§ 51 SGG) und örtlich (§ 57 SGG) zuständigen Sozialgericht München form- und fristgerecht erhobenen Klagen sind zulässig, erweisen sich aber nicht als begründet.

Nachdem im vorliegenden Rechtsstreit die Kranken- und die Pflegekasse Beitragsbescheide erlassen und die entsprechenden Widerspruchsentscheidungen getroffen haben, waren vier Klagen mit den Aktenzeichen KR und P aufzunehmen. Der Rechtsstreit mit dem Aktenzeichen S 2 P 74/16 hat sich durch Unterwerfungsvergleich erledigt.

#### 2.

Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass in den vorliegenden Rechtsstreitigkeiten die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes Anwendung finden.

Das Gericht hat die Klagen S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15 und S 2 KR 267/16 gemäß § 113 Abs. 1 SGG zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

#### 3.

Streitgegenständlich im vorliegenden Rechtsstreit sind die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ab dem 01.02.2015 (Bescheid vom 28.01.2015) sowie ab dem 01.11.2015 (Bescheid vom 30.10.2015).

Die Bescheide der Beklagten zu 1) und 2) vom 28.01.2015 und vom 30.10.2015 beide in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 29.01.2016 und 27.03.2016 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Die Beklagte zu 1) hat den Kapitalzufluss an den Kläger ab dem 01.02.2015 mit einem monatlichen Beitrag von 58,62 Euro in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

und ab dem 01.11.2015 mit einem monatlichen Beitrag von 151,32 Euro auf zehn Jahre begrenzt, der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterworfen.

4.

Der Kläger wendet sich im Kern gegen die Verbeitragung seiner Auszahlungen von der Allianz Lebensversicherung AG und hält im Wesentlichen die Rechtsgrundlagen, die die Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.01.2004 begründet haben, für rechts-/ verfassungswidrig. Er rügt weiter, dass das Bundessozialgericht in seinen Entscheidungen die Verfassungskonformität der Regelungen zu Unrecht angenommen hat, weil es seine Kompetenzen überschritten hat. Zur Prüfung der Verfassungswidrigkeit von gesetzlichen Normen ist allein das Bundesverfassungsgericht berufen. Wenn man dem Gedankengang und der Argumentation des Klägers folgt, hätte das Bundessozialgericht den Rechtsstreit aussetzen müssen und die einschlägigen Normen zur Überprüfung gemäß Artikel 100 Grundgesetz dem Verfassungsgericht zur Prüfung vorlegen müssen.

5.

Das Gericht hält die streitgegenständlichen Normen des Fünften Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 01.01.2004 geltenden Fassung für mit dem Grundgesetz vereinbar und sieht deshalb von einer Richtervorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 100 GG i.V.m. § 13 Nr. 11 BVerfGG ab.

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klägers sind die streitgegenständlichen Normen verfassungsgemäß zustande gekommen. Ein Gesetz ist ordnungsgemäß zustande gekommen, wenn es durch die zuständigen Gesetzgebungsorgane wie dem Bundestag und dem Bundesrat ordnungsgemäß beraten und beschlossen, durch den Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet ist (BGBl 2003 I S. 2190ff).

Sämtliche formellen Voraussetzungen liegen bei den einschlägigen geänderten Vorschriften des Fünften Buches vor.

Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der beklagten Normen liegen Urteile und Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, das nach der Kompetenzordnung der Bundesrepublik Deutschland die alleinige Prüfungs- und Verwerfungskompetenz von formellen Gesetzen besitzt, vor.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit bindender Wirkung für den Kläger in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Klägers vom 13.04.2017 Aktenzeichen

1 BvR 610/17 entschieden, dass die Normen zur Frage der Beitragserhebung auf Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung verfassungsgerichtlich gewürdigt wurden. Das Bundesverfassungsgericht verweist in dem an den Kläger gerichteten Beschluss unter der Randnummer 9 namentlich und mit der nötigen Klarheit auf die Entscheidung BVerfGK 13,431 und BVerfGK 18,4. Dieser Beurteilung schließt sich das Gericht ausdrücklich an.

Somit steht auch für das erkennende Gericht fest, dass die Normen, die im vorliegenden Rechtsstreit zur Anwendung kommen, mit dem Grundgesetz vereinbar und damit anzuwenden sind.

## 6.

Hinsichtlich der Argumentation des Klägers, dass die monatliche Rente von 2105,61 Euro nicht mehr um die bisherigen 215,83 Euro (10,25%) monatlichen Sozialversicherungsbeiträge gekürzt würde, sondern über die nächsten 10 Jahre bei einer vollen Verbeitragung im Sinne der Bescheide der Beklagten um monatliche 367,21 Euro (17,44%), ist festzustellen, dass das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine konfiskatorische und das Eigentumsrecht des Klägers aus Art. 14 GG beeinträchtigende unzumutbar Besteuerung vorliegt, wenn 50% des einem Bürger zufließenden Geldes an den Staat als Steuer abzuführen sind.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Beitragspflicht zur GKV und PV.

Das Bundesverfassungsgericht hat grundlegend im Beschluss vom 22.6.1995, Az. 2 BvL 37/91 unter Abschnitt C II 3c zur Vermögenssteuer den sog. Halbteilungsgrundsatz entwickelt.

Es hat wörtlich ausgeführt:

*„Ungeachtet des Bestandsschutzes für den Vermögensstamm nimmt auch der Vermögensertrag am Schutz der vermögenswerten Rechtspositionen als Grundlage individueller Freiheit teil. Nach Art. 14 Abs. 2 GG dient der Eigentumsgebrauch zugleich dem privaten Nutzen und dem Wohl der Allgemeinheit. Deshalb ist der Vermögensertrag einerseits für die steuerliche Gemeinlast zugänglich, andererseits muß dem Berechtigten ein privater Ertragsnutzen verbleiben. Die Vermögensteuer darf deshalb zu den übrigen Steuern auf den Ertrag nur hinzutreten, soweit die steuerliche Gesamtbelastung des Sollertrages bei typisierender Betrachtung von Einnahmen, abziehbaren Aufwendungen und sonstigen Entlastungen in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand verbleibt und dabei insgesamt auch Belastungsergebnisse vermeidet, die einer vom Gleichheitssatz gebotenen Lastenverteilung nach Maßgabe finanzieller Leistungsfähigkeit zuwiderlaufen.“*



Bei einem vom Kläger berechnenden Prozentsatz von 17,44 liegt der Eingriff in seine Vermögensverhältnisse (wie vom Kläger behauptet) deutlich entfernt von der, durch das Bundesverfassungsgericht festgelegten Obergrenze. Von einer erdrosselnden oder gar konfiskatorischen Wirkung der Beitragsverpflichtung aus Versorgungsbezug im Rahmen der Bestimmungen des Fünften und Elften Buches Sozialgesetzbuch kann jedoch nicht die Rede sein. Eine im Lichte von Artikel 14 GG erhebliche Beeinträchtigung kann erst dann angenommen werden, wenn das wirtschaftliche Bestehen, also die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, das Leben als Pensionist oder Rentner durch die Festsetzung der beitragsrechtlichen Zahlungspflicht ernsthaft gefährdet ist. Dies ist bei dem vom Kläger angeführten Prozentsatz noch lange nicht der Fall (so schon BVerfG Beschluss vom 22.07.1991, 1 BvR 313/88 und ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur konfiskatorischen Wirkung einer Steuer zuletzt Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.06.2013, II R 10/12).

Der Vortrag des Klägers, dass die Auszahlung der Versicherungsleistung ungeschmälert zu einer Zins- und Tilgungszahlung einer Darlehensverpflichtung verwendet werden soll, ist kein rechtlich schützenswertes Argument. Der Gesetzgeber ist im Rahmen der Besteuerung und Verbeitragung im Rahmen der von der Verfassung gesetzten Grenzen frei, ob, ab wann und wie hoch er den Versorgungsbezug verbeitragt. Der Abschluss eines Darlehensvertrages unterfällt der privatautonomen Vertragsfreiheit des Klägers. Dass sich die Refinanzierung anders, als bei Vertragsschluss beabsichtigt, gestalten würde, macht die Verbeitragung des Versorgungsbezugs nicht rechtswidrig. Es handelt sich hier nicht um eine echte Rückwirkung in abgeschlossene Lebenssachverhalte, sondern allenfalls um eine tatbestandliche Rückanknüpfung, die, wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach entschieden hat (z.B. Verweise im Beschluss vom 13.4.2017, 1 BvR 610/17 RdNr. 9), als unechte Rückwirkung zulässig ist.

7.

Die ausgezahlten Leistungen der Allianz Lebensversicherung innerhalb eines Kundenversicherungsvertrages mit Kapitalzahlung im Todes- oder Erlebensfall Nr. 6/874714/827 und Nr. 6/874714/359 im Auszahlungsumfang von 62.326,96 Euro und 39.424,17 Euro sind Versorgungsbezug. Maßgeblich für die Bewertung als Versorgungsbezug sind die Verträge vom 27.03.1985, vom 05.11.1986 und vom 08.11.1989 zwischen dem Kläger und der Firma Softlab GmbH (Bl. 134, 144 und 159 der Gerichtsakte). Der Vertrag vom 27.03.1985 hat folgenden Inhalt:

„*Versicherungszusage*

*Als Maßnahme der betrieblichen Altersversorgung haben wir in der Erwartung, dass sich das bestehende Arbeitsverhältnis weiter festigt, für Sie bei der Allianz eine Lebensversicherung abgeschlossen. Die Gewinnanteile werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Vereinbarungen.“*

Die Folgevereinbarungen beinhalten im Wesentlichen das Gleiche.

Grundlage für diesen Vertrag ist die Versorgungsordnung der Softlab GmbH vom 1.6.1980.

Der Versicherungsvertrag mit der Allianz AG bezeichnet ausweislich der Versicherungsscheine vom 08.03.1985 (Bl. 136), vom 23.10.1985 (Bl. 146) und vom 26.10.1989 (Bl. 161 der Gerichtsakte) als Versicherungsnehmer die Firma Softlab GmbH und als versicherte Person den Kläger, Herrn Dr. Rüter Arnd geboren am 11.04.1950, nach den mit dem Vertragspartnern, der Softlab GmbH getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und der Erklärung des Versicherten. Somit ist aufgrund der schriftlichen Vereinbarungen mit der Firma Softlab eine betriebliche Altersversorgung durch Abschluss einer Lebensversicherung zugunsten des Klägers begründet worden. Diese Art der Lebensversicherung ist untrennbar mit einem Beschäftigungsverhältnis bei der Firma Softlab GmbH verknüpft. Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber, versichertes Risiko ist der Kläger.

Das heißt im Umkehrschluss, Dritte, die nicht Mitarbeiter der Firma Softlab GmbH sind, können einen derartigen Lebensversicherungsvertrag mit der Allianz nicht abschließen. Somit ist der uneingeschränkte Bezug zum Arbeitsleben des Klägers geknüpft. Die Versicherungen gemäß der genannten Versicherungsscheine der Allianz stellen somit Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung dar, die damit Versorgungsbezug nach Auszahlung der Versicherungssumme werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Auszahlung im Jahre 2015 erfolgt ist, mithin zu einem Zeitpunkt, in dem der Kläger, der am 11.04.1950 geboren ist, das 65. Lebensjahr vollendet oder vollendet hat. Somit ist allein vom Zeitablauf und dem Auszahlungszeitpunkt, der dem allgemeinen Renteneintrittsalter weitestgehend entspricht, der Zweck der Lebensversicherung als Versorgungsbezug zu gelten, gegeben.

## 8.

Der Versorgungsbezug ist der Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner neben dem gesetzlichen Zahlbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit dieser nicht die Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 226 Abs. 2 SGB V erreicht, als der Zahlbetrag, der mit der Rente vergleichbaren Einnahmen gemäß

§ 237 Satz 1 Nr. 2 SGB V entspricht, der Beitragsbemessung zugrunde zu legen.

Die Zahlstelle Allianz Lebensversicherung AG hat in korrekter Weise die Auszahlung der Beträge der Einzugsstelle, das ist die Beklagte zu 1), mitgeteilt. Die Einzugsstelle hat den Vermögenszufluss beim Kläger in zutreffender Weise als Altersversorgung gemäß § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V bewertet. Nachdem die Auszahlung in einer Summe erfolgt ist, hat die Beklagte zu 1) in rechtlich zutreffender Weise § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V angewandt und 1/120 der Kapitalleistung als monatlichen Zahlbetrag der Versorgungsbezüge längstens für 120 Monate zur Verbeitragung angesetzt. Die Beklagte zu 2) hat über die Bestimmung des § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, der auf die Bestimmungen des SGB V verweist, den Beitragsanteil für die soziale Pflegeversicherung ebenfalls korrekt berechnet und festgesetzt.

Die Beitragserhebung durch die Beklagte ist deshalb unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu beanstanden. Die Bescheide der Beklagten zu 1) und zu 2) vom 28.01.2015 und vom 30.10.2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 29.01.2016 und 27.03.2016 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinem Rechten.

Deshalb ist auch der Antrag des Klägers zu II abzuweisen, weil kein Rückzahlungsanspruch entstehen kann.

Die Klagen waren deshalb abzuweisen.

9.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und entspricht dem vollständigen Unterliegen der klägerischen Seite.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht München in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Sozialgerichtsbarkeit - ERVV SG" an die elektronische Gerichtspoststelle des Bayer. Landessozialgerichts oder des Sozialgerichts München zu übermitteln ist. Über das Internetportal des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Lillig



Absender

Geschäftsstelle des  
Sozialgerichts München  
Richelstraße 11  
80634 München

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Deutsche Post 

07.08.17 

Aktenzeichen

## Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen